



Gemeinde Altenmarkt a.d. Alz
Landkreis Traunstein

Datum: 10.04.2025

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates am Mittwoch, 9. April 2025

BEGINN: 18:30 Uhr

Sitzungsort: im Sitzungssaal des Rathauses, Hauptstraße 21, 83352 Altenmarkt a.d. Alz

ANWESEND

Der Vorsitzende erklärte die Sitzung um 18:30 Uhr für eröffnet. Er stellte fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden, dass Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 GO ortsüblich bekannt gemacht wurden und gemäß Art. 47 Abs. 2 GO die Beschlussfähigkeit besteht.

TAGESORDNUNG

I. ÖFFENTLICHER TEIL

1. Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung vom 11. März 2025
2. Vollzug der Baugesetze
- 2.1 Aufstellung des Bebauungsplanes "Alte Säge";
 - 2.1.1 Beratung und Beschlussfassung über die eingegangenen Hinweise, Bedenken und Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung
 - 2.1.2 Beratung und Beschlussfassung über die eingegangenen Hinweise, Bedenken und Anregungen im Rahmen der Behördenbeteiligung sowie Beteiligung Träger öffentlicher Belange
 - 2.1.3 Satzungsbeschluss
3. Bekanntgabe und Informationen aus vorangegangenen nichtöffentlichen Sitzungen
4. Informationen

Öffentliche Sitzung

TOP 1

Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung vom 11. März 2025

56/2025

Beschluss

Der Gemeinderat genehmigt das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 11. März 2025 (Beschluss-Nr. 39/2025 bis 50/2025).

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

TOP 2

Vollzug der Baugesetze

TOP 2.1

Aufstellung des Bebauungsplanes "Alte Säge":

Sachverhalt:

Siehe Anlagen

TOP 2.1.1

Beratung und Beschlussfassung über die eingegangenen Hinweise, Bedenken und Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung

57/2025

Sachverhalt:

Der Gemeinderat fasste in seiner öffentlichen Sitzung am 28. Januar 2025 den Billigungs- und Auslegungsbeschluss für o.a. Bauleitplanverfahren. Die öffentliche Auslegung erfolgte gemäß diesem im Zeitraum von 17. Februar 2025 bis einschließlich 18. März 2025 (Bekanntmachung im Amtsblatt, Ausgabe Nr. 02/2025 vom 08. Februar 2025).

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung ging eine Einwendung ein.

Einwender 1

Schreiben vom 12. März 2025

Als Eigentümerin der Flurstücknummern 217 und 217/3 nehme ich wie folgt Stellung:

1. Schalltechnische Untersuchung vom 04.03.2024

Im Anhang A, Seite 1 der Untersuchung ist für das Grundstück mit der Flurstücknummer 217 eine ca. 2 Meter niedrigere Immissionsorthöhe für das EG und das 1. OG angegeben als bei den anderen aufgeführten Bestandsbauten. Zur Bebauung des Grundstückes muss nach Vorgabe des Landratsamtes Traunstein das Grundstück im Bereich der Bebauung aufgefüllt werden und die Höhenlage des EG und 1. OG wäre vergleichbar mit der Bebauung auf dem Grundstück 217/3 (siehe die gekennzeichneten Höhen in meiner Anlage)

Die Schalltechnische Untersuchung für das Grundstück 217 geht von einer falschen Immissionsorthöhe aus und muss entsprechend neu berechnet werden.

Zudem ist mir aufgefallen, dass in der Schalltechnischen Untersuchung die Lärmbelastigung ausgehend von der Abfüllanlage nicht berücksichtigt wurde, sondern „lediglich“ der LKW-Verkehr. Im Außenbereich einer Abfüllanlage ist bei schalldichten Fenstern immer noch mit einer Lärmbelastigung von 75 – 85 DB zu rechnen.

Die Abfüllanlage muss in die schalltechnische Untersuchung aufgenommen werden.

2. Festlegung der Ausgleichsfläche

Die als Ausgleichsfläche vorgeschlagene Brachfläche existiert seit der Räumung der Fläche von den Schrebergärten. Dies liegt ca. 10 – 15 Jahre zurück. Die Brachfläche wird auch seit vielen Jahren einige Male pro Jahr durch Schafe beweidet. Diese Brachfläche wird durch das geplante Wohn- und Bürogebäude und den PKW-Parkplatz auf der Flurstücksnummer 217/2 massiv verkleinert. Eine Ausgleichsfläche sollte einen Mehrwert für die Natur darstellen. Hier ist das Gegenteil der Fall. Die Brachfläche wird durch die Baumaßnahmen deutlich gegenüber dem Istzustand verkleinert und wird jetzt als 2800 m² große Ausgleichsfläche für die Überbauung von 3300 m² zzgl. 1800 m² private Stellplätze mit Zufahrten, festgelegt. Dies widerspricht eindeutig den Anforderungen von Kompensationsmaßnahmen!

Die Anforderungen an Kompensationsmaßnahmen wird durch das Bayerische Landesamt für Umwelt wie folgt definiert:

„Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft wie sie durch die Ausweisung von Baugebieten im Rahmen der Bauleitplanung, durch den Straßen- oder Leitungsbau oder durch viele sonstige Vorhaben entstehen, erfordern Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Dementsprechend sind auf anderen Flächen landschaftspflegerische und der Natur dienliche Maßnahmen durchzuführen, **um die ökologische Qualität dieser Flächen deutlich zu steigern.** Die somit ökologisch höherwertigen Flächen sollen die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft „ausgleichen“ und sind dauerhaft zu sichern und zu erhalten. Die Gemeinde muss dementsprechend gleichzeitig mit dem jeweiligen Vorhaben oder der jeweiligen Planung für entsprechende Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen Sorge tragen...“

Die Ausgleichsfläche muss neu festgelegt werden.

3. Idyllische Lage außerhalb des Ortes wird erheblich beeinträchtigt

Durch die geplanten Baumaßnahmen wird das Ortsbild der Laufenu mit seinen Fischweihern und der Nähe zur Alz maßgeblich verändert und massiv gewerblich/industriell geprägt, vor allem durch die Höhe und Massivität der geplanten Bauwerke. Die Ruine der Mühle weist auch eine stattliche Höhe auf, passt sich mit ihrer Patina in die Umgebung vollständig ein.

4. Durchführung der Baumaßnahme fraglich

In der wirtschaftlichen Lage, in der sich derzeit vor allem die kleineren Brauereien in Deutschland befinden, kann ich mir nicht vorstellen, dass die Brauerei die Durchführung der Baumaßnahme finanziell stemmen kann. Eine Überbauung von 3300 m², großteils zweistöckig, eine Flaschenabfüllanlage, Ladestationen, Wohn- und Bürogebäude, Betriebsleiterwohnung, ... Die gesamte Baumaßnahme wird nach Abschätzung eines Bekannten aus der technischen Leitung eines größeren Lebensmittelbetriebes, ebenfalls mit Flaschenabfüllanlagen, ein niedriges zweistelliges bis mittleres zweistelliges Millionenbudget verschlingen. Dabei kommt es auf die Bauausführung (billig/wertig) und den Maschinenpark (gebraucht oder neu) an.

Ich könnte mir gut vorstellen, dass eine Genehmigung eines neuen Gewerbetriebes in Altenmarkt durch die Brauerei angestrebt wird, von ihr nicht gestemmt werden kann und eine Weiterveräußerung der Grundstücke mit Baurecht an weitere Interessenten erfolgen könnte (mögliche Spekulation mit entsprechenden Gewinnen).

Fazit:

Das Lärmgutachten muss aus oben genannten Gründen überarbeitet werden. Die vorgeschlagene Ausgleichsfläche stellt keinen Mehrwert für die Natur da und widerspricht damit den Anforderungen für Kompensationsmaßnahmen. Zudem bezweifle ich sehr die Durchführung der Baumaßnahmen durch die örtliche Brauerei und sehe die Gefahr von Grundstücksspekulationen.

Beschluss

zu Nr. 1

Gemäß fachtechnischer Stellungnahme vom 31.03.2025 wird wie folgt abgewogen:

Selbst bei einer Berücksichtigung von um 2 m höher gelegenen Immissionsorten für das Anwesen Fl.Nr. 217 ist nicht von einer relevanten Erhöhung der dort berechneten Beurteilungs- und Maximalpegel auszugehen, da auch bei der derzeit gewählten und auf dem natürlichen Geländeverlauf basierenden Immissionsorthöhe für die an diesem Immissionsort maßgeblichen Geräuschquellen keine relevante Abschirmung berechnet wird und durch eine geänderte Höhenlage darüber hinaus der Abstand zu den maßgeblichen nahegelegenen Geräuschquellen etwas größer wird.

Hinsichtlich der Geräuschimmissionen der Füllerei im westlichen Bereich des Planungsgebietes ist darauf hinzuweisen, dass diese am unmittelbar nördlich benachbarten Immissionsort auf Fl.Nr. 482 (Bestandsgebäude) den Immissionsrichtwert eines Mischgebietes sowie das zugehörige Spitzenpegelkriterium einhalten müssen. Das Anwesen der Einwenderin auf Fl.Nr. 217 befindet sich in einem um ein Vielfaches größeren Abstand, so dass hier unter der Maßgabe der Einhaltung des Immissionsrichtwertes am Immissionsort auf Fl.Nr. 482 die von der Füllerei ausgehenden Geräuschimmissionen nicht mehr beurteilungsrelevant sein werden.

Auf Basis der vorgebrachten Einwendungen besteht daher keine Notwendigkeit einer Änderung der vorliegenden Planung.

zu Nr. 2

Die vorgeschlagenen Ausgleichflächen basieren gemäß Umweltbericht auf eine umfassende fachgutachtliche Untersuchung in Verbindung auch mit der vorgeschalteten artenschutzrechtlichen Prüfung und der FFH-Vorprüfung. Die Maßnahmen wurden durch den Fachplaner in engster Abstimmung einvernehmlich mit der Unteren Naturschutzbehörde festgelegt. Änderungen sind deshalb nicht veranlasst. Im Übrigen ist es durchgängiges Planungsziel der Gemeinde Ausgleichsflächen möglichst im Plangebiet selbst oder in unmittelbarer Nähe des Plangebiets zu verwirklichen.

zu Nr. 3.

Die geplanten Baumaßnahmen sind bereits im Flächennutzungsplan als Mischgebietsfläche dargestellt und wurden/werden bereits gewerblich genutzt. Durch die Überplanung mit einem Bebauungsplan ist eine weitere Reaktivierung der Flächen möglich, was auch dem Planungsziel eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden entspricht. Zudem erfolgte bezüglich der Gestaltung eine entsprechende Abstimmung vor und während des Verfahrens mit den Fachstellen.

zu Nr. 4

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgte in enger Abstimmung mit der Grundstückseigentümerin. Die geplanten Vorhaben dienen der langfristigen Betriebssicherung eines alteingesessenen örtlichen Betriebes und sind deshalb notwendig. Die übrigen, im Einwendungsschreiben genannten Mutmaßungen sind kein bauplanungsrechtlich relevanter Abwägungsbelang.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

TOP 2.1.2

Beratung und Beschlussfassung über die eingegangenen Hinweise, Bedenken und Anregungen im Rahmen der Behördenbeteiligung sowie Beteiligung Träger öffentlicher Belange

58/2025

Sachverhalt:

Der Gemeinderat fasste in seiner öffentlichen Sitzung am 28. Januar 2025 den Billigungs- und Auslegungsbeschluss für o.a. Bauleitplanverfahren. Die öffentliche Auslegung erfolgte gemäß diesem im Zeitraum von 17. Februar 2025 bis einschließlich 18. März 2025 (Bekanntmachung im Amtsblatt, Ausgabe Nr. 02/2025 vom 08. Februar 2025).

Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 30. Januar 2025 eine nochmalige Beteiligung der Behörden und Träger sonstiger öffentlicher Belange mit der Möglichkeit zur Stellungnahme innerhalb eines Monats.

Keine Hinweise, Bedenken und Anregungen wurden gegeben von:

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- Bayerischer Bauernverband
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Bund Naturschutz
- Deutsche Bahn AG
- Energienetze Bayern
- Evangelisches Pfarramt
- Freiwillige Feuerwehr Altenmarkt
- Freiwillige Feuerwehr Rabenden

- Gemeinde Obing
- Gemeinde Kienberg
- Gemeinde Seeon-Seebruck
- Landratsamt Traunstein, Kreisstraßenverwaltung
- Landratsamt Traunstein, Untere Immissionsschutzbehörde
- Landratsamt Traunstein, Untere Naturschutzbehörde
- Landratsamt Traunstein, Untere Verkehrsbehörde
- Pfarramt Baumburg
- Staatliches Bauamt Traunstein
- Stadt Traunreut
- Stadt Trostberg
- Telekom AG
- Vodafone Kabel Deutschland GmbH

Hinweise, Bedenken und Anregungen wurden gegeben von:

- **Landratsamt Traunstein, Untere Bauaufsichtsbehörde**

Schreiben vom 06.03.2025

Die Bebauungsplanänderung wird zur Kenntnis genommen.

Um eine Überprüfung bzw. Überarbeitung folgender Punkte wird gebeten:

Sofern die OK FFB der geplanten Gebäude den jeweils festgelegten Höhenkoten gemäß Ziffer 4 für die angegebenen Flurnummern entsprechen soll, muss das auch durch Festsetzungen zum Ausdruck gebracht werden. Hierzu erfolgte bereits in der ersten Stellungnahme eine entsprechende Anmerkung. Die jeweilige OK FFB der geplanten Gebäude muss einer Höhenkote zugeordnet werden. Z.B. Höhenlagedefinition für die Bebauung auf den Grundstücken: Fl.Nr. 486 und 498: OK FFB max = 498,17 ü.NN., Fl.Nr. 480,482, 485: OK FFB max. = 499,50 ü.NN.

Redaktionelle Hinweise:

Die rot gestrichelte Linie diagonal durch den Geltungsbereich sowie die olivgrüne Linie sind nicht zuordenbar.

Gewässer sind in der Legende nicht erläutert.

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Linie gestrichelt.

Maßlinien z.T. gepunktet nicht gestrichelt wie in der Legende erläutert.

Bestehende / zu beseitigende Wohngebäude sind im Geltungsbereich nicht vorhanden.
Informationen dazu außerhalb des Geltungsbereiches sind entbehrlich.

Ansonsten wird die Abwägung zu den einzelnen Punkten der Stellungnahme vom 16.08.2024 zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag

Die Angaben in Bezug auf die OK FFB werden in der abschließenden Planfassung aufgenommen und die redaktionellen Hinweise berücksichtigt.

- Landratsamt Traunstein, Sachgebiet Wasserrecht und Bodenschutz

Schreiben vom 25.02.2025

Stellungnahme: Aus wasser- und bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Einwände.

Überschwemmungsgebiete: Wir beziehen uns auf unsere Stellungnahme vom 08.08.2024. Eine Darstellung des Risikogebietes (Hochwassergefahrenfläche der Alz bei einem HQextrem) wurde als Anlage zur Begründung ergänzt. Wir weisen jedoch noch einmal darauf hin, dass in der Abwägung der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung extremer Sachschäden zu berücksichtigen sind (§ 78b Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 WHG). Um eine sachgerechte Abwägung zu ermöglichen, ist noch das möglicherweise gegebene Gefährdungspotential zu ermitteln und ggf. Handlungsbedarf daraus abzuleiten.

Niederschlagswasserbeseitigung: Die Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung sind nach dem Stand der Technik zu errichten und zu betreiben. Die Erlaubnispflicht bzw. Anwendbarkeit der NWFreiV sind durch den Bauherrn. Eigenverantwortlich zu prüfen. Dabei sind insbesondere die Vorgaben der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) und der Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser (TRENOW bzw. TRENOR) einzuhalten. Aufgrund der Größe des Vorhabens kann eine Erlaubnispflicht nicht ausgeschlossen werden. Der Stellungnahme des WWA Gutachtens vom 23.08.2024 kommt besondere Bedeutung zu. Insbesondere dahingehend, dass Altlasten auf dem Gelände nicht ausgeschlossen werden können. Im Bereich von Altlastenverdachtsflächen bzw. Altlasten, Auffüllungen mit belastetem Material ist für die Niederschlagswasserbeseitigung des geplanten Bauvorhabens eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Für diese Grundstücke findet die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) keine Anwendung.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Bezüglich des Überschwemmungsgebietes ist anzumerken, dass sich das Gefährdungspotential bei einem HQextrem im äußersten Randbereich einer möglichen Ausuferung befindet und hierdurch kein Handlungsbedarf abzuleiten ist. Die Stellungnahme zur Niederschlagswasserbeseitigung und die Erlaubnispflicht obliegen einem etwaigen Bauantragsverfahren und sind hierbei entsprechend zu berücksichtigen und genauestens zu beachten. In den weiteren Festsetzungen wird hierzu ein Passus aufgenommen (siehe Abwägung WWA).

- **Wasserwirtschaftsamt Traunstein**

Schreiben vom 11.02.2025

Zur vorgesehenen Aufstellung des Bebauungsplanes „Alte Säge“ haben wir mit Schreiben vom 23.08.2024, AZ.: 1-4622-TS Alt-16524/2024, bereits Stellung genommen.

Gemäß dem Beschlussbuchauszug zur Gemeinderatssitzung am 28.01.2025 wurden unsere fachlichen Informationen und Empfehlungen zur Kenntnis genommen. In der aktuellen Planung sind diese Informationen und Empfehlungen jedoch nur teilweise berücksichtigt (Darstellung der Überschwemmungsflächen). Insbesondere fehlen Hinweise zur Behandlung und Ableitung (Versickerung) des Niederschlagswassers bzw. ein Entwässerungskonzept. Auch können aufgrund der Vornutzung des Geländes Altlasten keinesfalls ausgeschlossen werden. Ein Hinweis hierzu (siehe Punkt 4.4 unserer früheren Stellungnahme) wäre aus unserer Sicht sinnvoll und notwendig. Mit der erneuten Vorlage der Planungsunterlagen (Stand 28.01.2025) zur Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes ergeben sich ansonsten keine neuen wasserwirtschaftlich relevanten Sachverhalte. Unsere frühere Stellungnahme gilt deshalb weiterhin unverändert.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Das HQextrem wurde in der Planfassung vom 28.01.2025 zur besseren Lesbarkeit nicht dargestellt sondern als Anlage zur Begründung ergänzt. Die Niederschlagswasserbeseitigung soll Einzelfallbezogen im jeweiligen Bauantragsverfahren mit dem Wasserwirtschaftsamt einvernehmlich abgestimmt werden. Dies ist vor allem auch in Bezug auf etwaige Erlaubnispflichten für die jeweils betroffene Fläche bzw. Teilflächen sinnvoll.

In den weiteren Festsetzungen wird zur Klarstellung hierzu wie folgt aufgenommen:
„Niederschlagswasser; Bei der Vorlage von Bauantragsunterlagen ist für jede Teilfläche die Behandlung und Ableitung (Versickerung) des Niederschlagswassers nachzuweisen, bzw. nach Notwendigkeit ein Entwässerungskonzept zu erstellen. Hinweis: Im Bereich etwaiger Altlasten findet die NWFreiV keine Anwendung.“

- **Regierung von Oberbayern, Höhere Landesplanungsbehörde**

Schreiben vom 18.03.2025

Die Regierung von Oberbayern gab als Höhere Landesplanungsbehörde bereits mit Schreiben vom 27.08.2024 eine Stellungnahme zur o.g. Bauleitplanung ab. Auf diese Stellungnahme dürfen wir verweisen.

Darin kamen wir zu dem Ergebnis, dass die Planung den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegensteht, sofern die Belange von Natur und Landschaft einschließlich Artenschutz, des Immissionsschutzes sowie des Hochwasserschutzes / der Klimawandelanpassung, in Abstimmung mit der unteren Bauaufsichts-, Naturschutz- und Immissionsschutzbehörde sowie den zuständigen Wasserrechtsbehörden, Berücksichtigung finden. Wir gehen davon aus, dass die genannten Fachbehörden am Verfahren beteiligt waren.

Im Ergebnis stellen wir fest, dass der Bebauungsplan „Alte Säge“ den Erfordernissen der Raumordnung weiterhin nicht entgegensteht, sofern den o.a. Belangen auch bei der weiteren

Planung/Umsetzung, in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden, Rechnung getragen wird.

Beschlussvorschlag:

Die zuständigen Fachbehörden wurden im Bauleitplanverfahren entsprechend beteiligt und die Stellungnahmen weitestgehend berücksichtigt.

- **Regional Planungsverband Südostoberbayern**

Schreiben vom 24.03.2025

Die Belange der Regionalplanung sind in der Stellungnahme der höheren Landesplanungsbehörde (Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 24.1) berücksichtigt. Weitere wesentlichen Erkenntnisse zur o.g. Planung liegen nicht vor. Deshalb ist eine Stellungnahme aus Sicht des Regionalen Planungsverbandes nicht erforderlich.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

- **Bayernwerk Netz GmbH**

Schreiben vom 30.01.2025

Die Stellungnahme vom 26.07.2024 hat Bestand.

Beschlussvorschlag:

Bereits mit Beschluss vom 28.01.2025 wurden die Hinweise zur Kenntnis genommen und sind vom Eigentümer bei den Baumaßnahmen entsprechend zu berücksichtigen.

- **IHK München und Oberbayern**

Schreiben vom 18.03.2025

Es sind keine Einwendungen ersichtlich, die gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes „Alte Säge“ mit der Festsetzung eines Mischgebietes gem. § 6 BauNVO sprechen. Vielmehr ist es aus Sicht der gewerblichen Wirtschaft zu begrüßen, dass die Planung auch zukünftig eine gewerbliche Nutzung des Gebietes sowie die Möglichkeit einer Erweiterung der Brauereiflächen vorsieht. Aus Sicht der IHK für München und Oberbayern stimmen wir der vorgelegten Planung daher nach wie vor ohne Anregungen und Bedenken zu.

Beschlussvorschlag:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

- **Handwerkskammer für München und Oberbayern**

Schreiben vom 19.02.2025

Die Handwerkskammer für München und Oberbayern bedankt sich für die Beteiligung an o.g. Bauleitplanverfahren. Mit Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Lagerhalle mit Büro und zugehöriger Wohnnutzung sowie eine LKW-Halle mit Füllerei geschaffen werden. Ziel ist es, die gewerbliche Nutzung des

Mischgebietes im Plangebiet zu stärken und die notwendige Erweiterung der Brauereiflächen zu gewährleisten. Von unserer Seite gibt es dazu keine Einwände. Das Vorhaben zur Sicherung der wirtschaftlichen Potenziale im Gemeindegebiet nehmen wir hierbei positiv zur Kenntnis.

Beschlussvorschlag:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

TOP 2.1.3

Satzungsbeschluss

59/2025

Sachverhalt:

Nachdem für die Planfassung vom 28. Januar 2025 im Rahmen der öffentlichen Auslegung und Behördenbeteiligung sowie Beteiligung Träger öffentlicher Belange lediglich geringfügige Korrekturen, allerdings keine relevanten Änderungen veranlasst sind, wird folgender Satzungsbeschluss gefasst.

Beschluss

Die Aufstellung des Bebauungsplanes „Alte Säge“ in der Fassung vom 28. Januar 2025, ausgefertigt durch ein Architekturbüro aus Altenmarkt a.d. Alz, wurde mit der dazugehörigen Begründung, Umweltbericht mit Anlagen und Aussagen zum Immissionsschutz in der Zeit vom 17. Februar 2025 bis einschließlich 18. März 2025 öffentlich ausgelegt.

Die Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 30. Januar 2025 ebenfalls von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt und im Verfahren beteiligt.

Die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der öffentlichen Auslegung und Behördenbeteiligung sowie Beteiligung Träger öffentlicher Belange wurden in der öffentlichen Sitzung am 09. April 2025 behandelt. Es sind lediglich geringfügige redaktionelle Korrekturen, allerdings keine relevanten Änderungen, zu der oben genannten Planfassung veranlasst.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Alte Säge“, Mischgebiet (MI) im Sinne von § 6 Baunutzungsverordnung, umfasst folgende Grundstücke in der Gemarkung Altenmarkt: 480, 481, 482, 483, 485, 486, 487, 487/1, 494, 498 und 217/2.

Der Gemeinderat beschließt den Bebauungsplan „Alte Säge“, einschließlich Begründung, Umweltbericht und Aussagen zum Immissionsschutz in der Fassung vom 09. April 2025, ausgefertigt durch ein Architekturbüro aus Altenmarkt a.d. Alz, gemäß § 10 BauGB als Satzung.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

TOP 3

Bekanntgabe und Informationen aus vorangegangenen nichtöffentlichen Sitzungen

60/2025

Sachverhalt:

Auftragsvergaben:

a) Straßendringlichkeitsliste vom 10.09.2024; Sanierung SKW-Wegerl

Der Auftrag wurde an eine Fachfirma mit Sitz in Altenmarkt, zu einem Angebotspreis von 56.861,65 € brutto vergeben.

b) Sanierung des Daches an der Buchenwaldkapelle

Der Auftrag wurde an eine Fachfirma mit Sitz in Tacherting, zu einem Angebotspreis von 34.989,21 € brutto vergeben.

TOP 4

Informationen

61/2025

Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis:

- Folgender Bauantrag wurde im Verwaltungswege nach Art. 37 Abs. 2 Gemeindeverordnung i.V. mit § 13 Abs. 2 Nr. 4 Geschäftsordnung an das Landratsamt Traunstein weitergeleitet: Abbruch der bestehenden Garage und Anbau einer Werkstatt mit Büro, Wasserburger Str. 52, 83352 Altenmarkt a.d. Alz, Fl.Nr. 529/2, Gmkg. Altenmarkt
- Information, dass der Bebauungsplanentwurf für die Freiflächen-Photovoltaik-Anlage Neustadt ab 12.05.2025 bis 13.06.2025 öffentlich ausgelegt und auf der Homepage der Gemeinde veröffentlicht wird.
- Information, dass seit Mitte März 2025 im Bürgerbüro digitale, biometrische Ausweisfotos aufgenommen werden können (Vorgriff auf die gesetzliche Pflicht zum 01. Mai 2025).
- Einladung zur Bürgerversammlung am Freitag, 25. April 2025 um 19:30 Uhr im Saal des Gasthofes zur Post in Altenmarkt a.d. Alz.